

S. 379.

## 4. | Nr. 37. Verordnung,

die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der  
Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 betreffend;

vom 7. Mai 1909.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 339) hierdurch folgendes verordnet:

Zu § 5  
des Gesetzes.

§ 1. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz sind die Wahlkreise vom Stadtrate rechtzeitig vor jeder ordentlichen Wahl abzugrenzen. Soweit Wahlkreise der Städte Leipzig und Chemnitz auch Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke umfassen, hat die Abgrenzung der Wahlkreise im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft zu geschehen. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kreishauptmannschaft.

(2) Die erfolgte Wahlkreiseinteilung ist der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

(3) Die Abgrenzungen gelten auch für etwaige Ersatzwahlen.

Zu § 9  
des Gesetzes.

§ 2. (1) Die Fristen von mindestens 2 Jahren und von mindestens 6 Monaten müssen spätestens am Tage des Abschlusses der Wählerliste erfüllt sein. Soweit das nicht der Fall ist, ruht das Wahlrecht.

(2) Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise geteilt, so braucht der Wähler nicht auch noch zur Zeit der Wahl im Wahlkreise, in welchem er wählen will, zu wohnen, vielmehr genügt es in diesem Falle, wenn er in einem der Wahlkreise wohnt, in die der Ort der Listenaufstellung geteilt ist. Er kann sein Wahlrecht aber nur in dem Wahlkreise ausüben, in dem er zur Zeit der Aufstellung der Liste gewohnt hat.

(3) Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

(4) Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist an dem Orte in die Wählerliste aufzunehmen, wo er auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 129 flg.) einkommensteuerpflichtig ist.

Zu § 10  
des Gesetzes.

§ 3. (1) Die Verwaltungsbehörden haben, soweit sie die Wahllisten nicht selbst führen, von den ihnen amtlich bekannt gewordenen Fällen eines Verlustes des Stimmrechtes (§ 10 des Gesetzes) den mit der Listenföhrung betrauten Stellen Nachricht zu geben.